

Antrag

Hannover, den 15.01.2019

Fraktion der FDP

Bürokratiearme Zulassung von Schalldämpfern

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Die Jäger in Niedersachsen leisten einen wertvollen Beitrag u. a. zum Schutz und der Erhaltung einer artenreichen und gesunden Tier- und Pflanzenwelt. Die Jäger sind laut Jagdgesetz zur Hege und nachhaltigen Nutzung des Wildbestands verpflichtet. Außerdem sorgen die Jäger für ökologisches systemgerechte Wilddichten. Sie leisten zudem einen Beitrag zur Registrierung, Meldung und Eindämmung von bedrohenden Tierseuchen (z. B. Afrikanische Schweinepest).

Der Landtag hat die Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes beschlossen und das Verbot von Schalldämpfern in § 24 Abs. 1 Satz 1 NJagdG zum Gesundheitsschutz von Jägern und deren Jagdhunden aufgehoben (Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/1369).

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung schreibt die Landesregierung in der Drucksache 18/2202, dass das zuständige Innenministerium per Erlass an die kommunalen Waffenbehörden angeordnet habe, bei der Erteilung von Erlaubnissen zur Verwendung von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen restriktiv vorzugehen.

Obwohl in Bayern noch ein Schalldämpferverbot gilt, wird dort trotzdem unbürokratisch mit Sondergenehmigungen für Schalldämpferzulassungen gearbeitet. Das bayerische Innenministerium hat bereits signalisiert, dass es auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.11.2018 keine Änderungen an der derzeitigen Verwaltungspraxis geben wird.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die derzeitige Verwaltungspraxis aus Bayern zur Zulassung von Schalldämpfern auch in Niedersachsen durchzusetzen und
2. eine Bundesratsinitiative zu initiieren, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich für eine Änderung des Waffengesetzes einzusetzen, um einen bedürfnisprüfungsfreien Erwerb von Schalldämpfern durch Jäger mit Jahresjagdscheinen zu ermöglichen.

Begründung

Verschiedene Innenministerien anderer Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein oder Baden-Württemberg haben in einem Erlass an die Waffenbehörden deutlich gemacht, dass Jäger Schalldämpfer verwenden und erwerben dürfen. Das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen hat in einem Erlass an die Waffenbehörden vom 26.10.2017 bereits klargestellt, dass das Ministerium das Bedürfnis eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe für Jäger grundsätzlich anerkennt, unabhängig davon, ob Vorschädigungen vorliegen oder nicht (<https://letsshootshow.de/wp-content/uploads/2017/12/Erlass-Schalldaempfer-Jagd-NRW.pdf>). Innenminister Hans-Joachim Grote in Schleswig-Holstein macht deutlich, welchen Mehrwert Schalldämpfer für Jäger haben: „Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zum Schutz unserer Wälder. Nachhaltiges Jagen ist unerlässlich für den Erhalt des Wildbestandes. Deshalb bin ich sehr froh, dass wir mit diesem Erlass jetzt den Gesundheitsschutz der Jägerinnen und Jäger erhöhen.“ (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Presse/PI/2018/180629_schalldaempfer.html). Das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht in einer Pressemitteilung deutlich, dass „Der wiederholte Schussknall (...) unter Umständen zu Tinnitus oder Schwerhörigkeit führen (können), ein Gehörschutz am Ohr sei hingegen nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Zudem biete ein Schalldämpfer den Vorteil, dass er nicht nur das Gehör des Jägers, sondern auch das der

Jagdhunde, Anwohner, Spaziergänger und Erholungssuchenden schone. Schalldämpfer für Langwaffen reduzieren den Schussknall nicht völlig, sondern um lediglich 20 bis 30 Dezibel und damit auf ein gesundheitsverträglicheres Maß.“ (<http://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2015/113737/index.php>). Beim Tragen eines Gehörschutzes wird das Richtungshören stark eingeschränkt und Entfernungen sind nur noch schlecht abzuschätzen. Außerdem können Kapselgehörschützer bei Bart- und Brillenträgern nicht optimal abdichten und führen zu schlechten Dämmwerten („Jagd mit Schalldämpfern“, 2. Aufl., S. 74 f.). In einem Brief an das Bundesministerium des Innern vom 25.10.2013 schreibt das Bundeskriminalamt (BKA), dass die Schmerzgrenze bei etwa 120 dB liegt. Das BKA merkt an, dass die Schallpegel von schalenwildtauglichen Büchsenkalibern und der Hochwildbüchsenpatronen den Wert von 140 dB zum Teil deutlich überschreiten. Eine Bewertung des BKA hat zudem deutlich gemacht, dass aus kriminaltechnischer Sicht keine Gründe vorliegen, die gegen eine Verwendung sprechen („Aus kriminalistischer Sicht ist davon auszugehen, dass bei einer Lockerung der bisherigen Genehmigungspraxis - bei Vorliegen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses - keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einher gehen dürften.“ https://oejvsachsen.files.wordpress.com/2016/01/bka_schalldaempfer.pdf). Des Weiteren schreibt das BKA, dass Schalldämpfer zu einer Verringerung der „Schussangst“ und somit zu einer höheren Treffsicherheit führen können, da neben dem Schall auch der Rückstoß der Waffe gedämpft wird. Ebenso führt der Schalldämpfer auch zu einer Minderung des Mündungsfeuers, wodurch der Jäger nicht mehr geblendet wird. Dadurch ist es dem Jäger nach der Schussabgabe möglich, die Reaktionen auf seinen Schuss zu beobachten (https://oejvsachsen.files.wordpress.com/2016/01/bka_schalldaempfer.pdf).

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 16.01.2019)